

Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung Dischingen“ vom 01.01.2004

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dischingen in seiner Sitzung am 11.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Auflösung des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb Wasserversorgung Dischingen wird zum 01.01.2025 aufgelöst und als Vermögen der Gemeinde fortgeführt.

§ 2 Aufhebung der Eigenbetriebssatzung

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Dischingen, in Kraft getreten am 01.01.2004 wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 aufgehoben.

§ 3 Jahresabschluss und Auflösungsbilanz

Zum 31. Dezember ist ein Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht aufzustellen, der die Anforderungen des EigBG erfüllt. Der Jahresabschluss nach Satz 1 ist zugleich die Schluss- und Auflösungsbilanz des Eigenbetriebes.

§ 4 Vermögen und Schulden

- (1) Das Stammkapital sowie alle weiteren noch bestehenden Bilanzpositionen des Eigenbetriebs Wasserversorgung Dischingen werden mit Wirkung zum 01.01.2025 auf die Gemeinde Dischingen übertragen. Forderungen und Verbindlichkeiten, die nach dem 31.12.2024 aus dem Aufgabengebiet des Eigenbetriebs entstehen, gehen ebenfalls zu diesem Stichtag auf die Gemeinde Dischingen über.
- (2) Zwischen der Gemeinde Dischingen und dem Eigenbetrieb Wasserversorgung Dischingen gewährte Leistungen, wie beispielsweise Kassenkredite oder gewährte Investitionszuschüsse werden gegeneinander aufgerechnet.

§ 5 Inkrafttreten

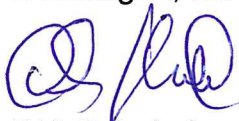
Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dischingen, den 11.11.2024



Dirk Schabel
Bürgermeister

